

Vorbericht

I. Allgemeines

Nach § 15 des Eigenbetriebsgesetzes ist ein Wirtschaftsplan zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

Beim vorliegenden Nachtrag liegt keine der o.g. Bedingungen vor. Die erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses wird erst ab einer Abweichung von 5 % gesehen.

II. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen des Vermögensplans

Im Vermögensplan sind die Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen, die sich auf die Bilanz auswirken.

Grund für den Nachtrag ist, dass ein Fahrzeug für den laufenden Betrieb ersetzt werden muss. Das bisherige Fahrzeug hat einen Getriebeschaden, der wirtschaftlich nicht mehr reparabel ist. Deshalb sind 30.000 Euro zusätzlich erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass im anstehenden Wirtschaftsplan 2020 größere Anschaffungen von Fahrzeugen/Maschinen angedacht sind. Dies wird noch zu beraten sein.

Aulendorf, den

Matthias Burth
Bürgermeister